



EINGEGANGEN
31. Aug. 2018

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 506 Qs 30/18
245 Ds 35/18, Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n

Lars [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger
Rechtsanwalt [REDACTED]
20355 Hamburg,

wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz

hat die Strafkammer 6 des Landgerichts Berlin am 22.08.2018 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 05.06.2018 wird verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat am 27. Februar 2018 Anklage gegen den Angeschuldigten beim Amtsgericht Tiergarten erhoben. Sie wirft ihm vor, sich nach § 20 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 VereinsG strafbar gemacht zu haben, indem er am 9. September 2017 öffentlich sichtbar in Berlin-Hellersdorf anlässlich eines Rockerfestes vor dem ehemaligen Clubhaus der Hells Angels eine Weste mit dem Aufnäher „SEASIDE MOB“ getragen habe. Durch die Gestaltung des Aufnehmers in
AVR1

den Vereinsfarben der Hells Angels und der typischen Schriftart „hessian regular“ werde die Zugehörigkeit zu den Hells Angels symbolisiert, von denen verschiedenen Ortsgruppen auch in Berlin verboten seien. Die Anklage teilt jedoch nicht mit, welchen verbotenen Verein der getragene Aufnäher als Kennzeichen symbolisieren soll.

Das Amtsgericht Tiergarten hat die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 5. Juni 2018 aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Auf die Gründe des Beschlusses wird verwiesen. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat gegen den Nichteröffnungsbeschluss, der ihr am 19. Juni 2018 zugeing, am 21. Juni 2018 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist nach §§ 210 Abs. 2, 311 StPO statthaft und wurde gemäß §§ 304 Abs. 1, 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO form- und fristgerecht eingelegt. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht die Eröffnung abgelehnt, denn es besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten (§ 203 StPO). Es ist bei vorläufiger Tatbeurteilung nach dem gesamten Akteninhalt nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Angeschuldigte nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2, 3 VereinsG verurteilt werden wird. Er hat zwar nach eigenem Bekunden den beschriebenen Aufnäher getragen, sein Verhalten ist jedoch nicht strafbar, weil der Aufnäher nicht den Symbolen des „Top- und Bottomrockers“ des verbotenen Vereins *HAMC Berlin City* ähnelt.

(1) Eine Strafbarkeit nach § 20 Abs.1 S. 1 Nr. 5 VereinsG scheidet aus, weil der vom Angeschuldigten getragene Aufnäher kein Kennzeichen des verbotenen Vereins *HAMC Berlin City* ist. Der Begriff „*SEASIDE MOB*“ wird vielmehr dem nicht verbotenen *HAMC Lubeck* zugerechnet (vgl. Bl. 26ff. d. A.).

(2) Der Angeschuldigte hat sich auch nicht nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 VereinsG strafbar gemacht. Es besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen seinem Aufnäher und dem „Top- und Bottomrockers“ des *HAMC Berlin City*. Aus der Sicht eines unbefangenen, nicht besonders sachkundigen Betrachters sind die prägenden sowie wesentlichen Merkmale der beiden Kennzeichen auf den ersten Blick nicht besonders ähnlich. Der Aufnäher „*SEASIDE MOB*“ ist rechteckig und klein, er wurde auf der Vorderseite der Weste angebracht. Der „Top- und Bottomrockers“ des *HAMC Berlin City* ist an den Enden nach unten bzw. oben gebogen, großflächig und auf der Rückseite der Weste angebracht. Auch der Inhalt der Schriftzüge (*HAMC Berlin City*: „Hells Angels“ oben und „Berlin City“ unten) ist völlig unterschiedlich. Einzig die Schriftart („*hessian regular*“) und die Farbe (rote Schrift auf weißem Hintergrund) sind gleich. Für eine Verwechslungsgefahr der Kennzeichen reichen diese Übereinstimmungen jedoch nicht aus.

Es besteht zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit den Abzeichen des *HAMC Berlin City*, sie sind sich aber keinesfalls zum Verwechseln ähnlich. Es bestehen vielmehr deutliche Unterschiede. Selbst wenn der Aufnäher auf einer Veranstaltung vor dem ehemaligen Vereinsheim des verbotenen *HAMC Berlin City* getragen wurde, ändert dies nichts am deutlich abweichenden äußeren Gesamterscheinungsbild. Durch den Aufnäher des Angeeschuldigten wird lediglich seine Nähe zum Rockerumfeld mitgeteilt.

(3) Letztlich ist auch eine Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 VereinsG abzulehnen. Zwar ist der Anwendungsbereich der Norm eröffnet, weil der *HAMC Lubeck* ein nicht verbotener selbstständiger Verein ist, der eine Schwesterorganisation zum verbotenen Verein *HAMC Berlin City* darstellt. Die Vereinsstruktur der einzelnen *Hells Angels*-Charter zueinander wurde bereits gerichtlich festgestellt. Danach sind sie eigenständige, **parallele** Untergliederungen der weltweit agierenden Rockergruppierung *Hells Angels* (BGH, Urteil vom 12. Januar 2017 – 3 StR 364/16).

Die Voraussetzungen der Norm sind indes nicht erfüllt. Es kann dahinstehen, ob der vom Angeeschuldigten verwendete Aufnäher dem *HAMC Lubeck* als erlaubter Schwesterorganisation zuzurechnen ist. Denn das Logo des *HAMC Lubeck*, das den Schriftzug „SEASIDE MOB“ enthält, unterscheidet sich nicht unbeträchtlich von dem Logo des verbotenen *HAMC Berlin City* in dessen „Bottomrockers“ und wird nicht in wesentlich gleicher Form wie bei dem verbotenen Verein verwendet.

Die Kosten fallen der Landeskasse zur Last, weil kein anderer dafür haftet.

R [REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

S [REDACTED]
Richterin

N [REDACTED]
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.08.2018



[REDACTED]
Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.